

Oberweirer Bogensportverein e.V.

Vereinsordnung

Die Vereinsordnung regelt die Aufgaben des Vereins und deren Verwirklichung, welche nicht durch die Satzung geregelt sind. Die Vereinsordnung kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verändert, ergänzt oder in Teilen aufgehoben werden.

- Die Vereinsordnung ist allen Mitgliedern des Vereins zugänglich und für diese verpflichtend.
- Sie wurde erstmalig bei der Gründung des Vereins erstellt.
- Änderungen der Vereinsordnung werden mit Datum der Änderung aufgeführt.
- Nach Änderung der Vereinsordnung wird die Vorgängerversion dauerhaft archiviert.

Der Oberweirer Bogensportverein e.V. wurde am 30. April 2016 um 19.30 Uhr durch die sieben Gründungsmitglieder in Gaggenau - Oberweier gegründet.

- Am 30. April 2016 wurde die Vereinssatzung diskutiert und beschlossen.
- Die Vereinsfarbe ist **Schwarz - Weiß**
- An der Gründungssitzung wurde folgender Vorstand gewählt:

1.Vorsitzender : Michael Schimpf

2.Vorsitzende : Kai Krämer

Kassenwart : Alexandra Krämer

Schriftführer: Christine Schimpf

Beisitzer : Michael Ganz

Beisitzer : Anita Kern

Beisitzer : Robert Kern

Der Eintrag in das Vereinsregister als gemeinnütziger Verein erfolgte unter dem Namen: Oberweirer Bogensportverein e.V.

Der Sitz des Oberweirer Bogensportverein e.V. befindet sich in 76571 Gaggenau-Oberweier.

Aufgaben des Vorstandes

- Der 1.Vorsitzende und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von Ihnen allein vertretungsberechtigt ist.
- Im Folgenden sind die Hauptaufgaben im Vorstand beschrieben und eine Zuordnung zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern gezogen.

1.Vorsitzender

- Dem Vorsitzenden obliegt die Verantwortung für die Vereinsführung entsprechend der Satzung sowie der Zielvorstellung der Vorstandschaft
- Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht
- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Einladungen zu Sitzungen

2.Vorsitzender

- Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden in allen Belagen, wenn und soweit der 1.Vorsitzende verhindert ist. Der 2.Vorsitzende hat in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie der 1.Vorsitzende.
- Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen
- Koordination der Arbeitseinsätze

Kassenwart

- Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist in allen finanziellen Belangen allein verantwortlich.
- Einzug der Mitgliederbeiträge und Mahnungen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
- Berichte über die Finanz-und Vermögenslage in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand

Schriftführer

- Der Schriftführer des Vereins führt den schriftlichen Geschäftsverkehr des Vereins sowie die Verwaltung von Schriftstücken aller Art.
- Inhaltliches Vorbereiten der Vorstandssitzungen
- Schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen per E-Mail oder Post
- Protokollführung bei Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und genaue Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse
- Verteilung der Protokolle

Erwerb der Mitgliedschaft

- Gemäß §3 (6) regelt die Vereinsordnung die Aufnahmeformalitäten
- Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, Rasse oder Religion.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Ausschlussverfahren

- Gemäß Satzung §5 (3) entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- Der Ausschluss ist schriftlich durch ein Vorstandsmitglied beim 1.Vorsitzenden zu beantragen. Der Ausschlussantrag ist zu begründen.
- Dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss beraten und entschieden werden soll, Nachricht hiervon zu geben. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit schriftlich oder persönlich während der Vorstandssitzung, Stellung zum Ausschlussantrag zu nehmen.
- Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu treffen.
- Binnen einer Woche nach der Vorstandsentscheidung erhält das betroffene Mitglied schriftlich Nachricht vom 1.Vorsitzenden über die Entscheidung
- Bei einem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedsbeiträge im Oberweierer Bogensportverein e.V.

Aufnahmegebühr einmalig : Betrag: 60,- €

Jährliche Beiträge :

Familienbeitrag (incl. Kinder unter 18 Jahren) Beitrag: 120,- €

Erwachsener Einzelbeitrag (ab 18 Jahren) Beitrag: 60,- €

Schüler / Jugendliche / Auszubildende / Rentner / Behinderte Beitrag: 35,- €

Passive Mitglieder Beitrag : 30,- €

Vereinsarbeit

- Jedes aktive Mitglied leistet im Jahr 15 Stunden Vereinsarbeit
- Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ersatzgebühr von 10 € fällig.
- Die Ersatzgebühr wird am Anfang des Folgejahres in Rechnung in Rechnung gestellt bzw. abgebucht. Noch ausstehende Vereinsarbeitsstunden werden bei Kündigung / Ausschluss zum Monatsende abgerechnet.
- Die geleisteten Arbeitsstunden werden je Mitglied in einer Liste dokumentiert
- Für die Richtigkeit der Eintragungen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Es bestätigt die Eintragung mit Handzeichen in der ausliegenden Liste.
- Bei fehlendem Handzeichen oder fehlendem Eintrag gelten die Stunden als nicht abgeleistet.

Bedingungen für Nichtmitglieder und Neumitglieder im Umgang mit Vereinsmaterial

- Nicht-Mitglieder des OBSV e.V. dürfen den Bogensportplatz nur gegen eine Tagesgebühr von 8€ benutzen. Desweiteren muss es vorher Angemeldet werden.
Die Gebühr pro Schnuppertraining beträgt 15€. Es sind max. 3 Schnupper-einheiten erlaubt.
- Vereinspfeile und Vereinsbögen sind in den 10 € nicht mit inbegriffen
- Mutwillige Beschädigung des Vereinsmaterials wie Pfeile, Bögen, Scheiben, Scheibenständer, Räumlichkeiten sind mit einer Gebühr zu begleichen.

Gaggenau – Oberweier den 30.04.2016

Christine Schimpf
Schriftführer

Michael Schimpf
1. Vorsitzender